

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 329

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

50. Jahrgang
14. Dezember 2007

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 1467/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 1468/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1469/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates hinsichtlich der Liste der Gebiete** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1470/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1471/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1472/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen für das Wirtschaftsjahr 2007/08** 12

★ Verordnung (EG) Nr. 1473/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 über eine Übergangsmaßnahme betreffend die Behandlung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für das Weinwirtschaftsjahr 2007/08 in Bulgarien	13
★ Verordnung (EG) Nr. 1474/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	14
★ Verordnung (EG) Nr. 1475/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Maniok mit Ursprung in Thailand (2008)	15
★ Verordnung (EG) Nr. 1476/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der belgischen, der tschechischen, der irischen, der spanischen, der italienischen, der ungarischen, der slowakischen und der schwedischen Interventionsstelle zur industriellen Verwendung sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1059/2007 und (EG) Nr. 1060/2007	17
★ Verordnung (EG) Nr. 1477/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit ⁽¹⁾	22
Verordnung (EG) Nr. 1478/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	24
Verordnung (EG) Nr. 1479/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	27
Verordnung (EG) Nr. 1480/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Eier	29
Verordnung (EG) Nr. 1481/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Geflügelfleischsektor	31

RICHTLINIEN

★ Richtlinie 2007/71/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ⁽¹⁾	33
★ Richtlinie 2007/72/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG des Rates hinsichtlich der Aufnahme der Art <i>Galega orientalis</i> Lam. ⁽¹⁾	37
★ Richtlinie 2007/73/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Acetamiprid, Atrazin, Deltamethrin, Imazalil, Indoxacarb, Pendimethalin, Pymetrozin, Pyraclostrobin, Thiacloprid und Trifloxystrobin ⁽¹⁾	40



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2007/831/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. September 2007 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/E-2/39.142 — Toyota) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 4273)** 52

2007/832/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung der Entscheidung 2007/718/EG mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6251) ⁽¹⁾**..... 56

2007/833/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung der Entscheidung 2007/554/EG mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6256) ⁽¹⁾** 59

III In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

- ★ **Beschluss EUPM/3/2007 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 30. November 2007 zur Ernennung des Leiters/Polizeichefs der Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina** 63



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1467/2007 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2007

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 756/2007 (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 41).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	IL	168,9
	MA	95,9
	TN	157,6
	TR	123,9
	ZZ	136,6
0707 00 05	JO	209,9
	MA	47,6
	TR	114,3
	ZZ	123,9
0709 90 70	JO	149,8
	MA	53,3
	TR	109,7
	ZZ	104,3
0709 90 80	EG	359,4
	ZZ	359,4
0805 10 20	AR	13,9
	AU	10,4
	BR	25,6
	TR	60,8
	ZA	41,4
	ZW	20,3
	ZZ	28,7
0805 20 10	MA	76,9
	ZZ	76,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	IL	68,5
	TR	70,2
	ZZ	69,4
0805 50 10	EG	81,3
	IL	82,7
	MA	119,9
	TR	112,3
	ZA	65,9
	ZZ	92,4
0808 10 80	AR	79,2
	CA	97,8
	CN	92,7
	MK	30,1
	US	87,4
	ZZ	77,4
0808 20 50	AR	71,4
	CN	56,5
	TR	145,7
	US	108,8
	ZZ	95,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1468/2007 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2007****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ⁽⁴⁾, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

- (2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.
- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1). Die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission (ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49).

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1341/2007 (ABl. L 298 vom 16.11.2007, S. 20).

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 10	Schlachtkörper von Hühnern, genannt ‚Hühner 70 v. H.‘, gefroren	103,9	0	01
		101,2	0	02
0207 12 90	Schlachtkörper von Hühnern, genannt ‚Hühner 65 v. H.‘, gefroren	112,6	2	01
		104,7	4	02
		131,6	0	03
0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	236,1	19	01
		252,0	14	02
		332,7	0	03
0207 14 60	Hühnerschenkel, gefroren	111,2	10	01
0207 14 70	Andere Teile von Hühnern, gefroren	211,9	22	01
0207 25 10	Schlachtkörper von Truthühnern, genannt ‚Truthühner 80 v. H.‘, gefroren	138,3	6	01
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	350,5	0	01
		365,5	0	03
0408 11 80	Eigelb getrocknet	318,9	0	02
0408 91 80	Eier, nicht in der Schale, getrocknet	329,1	0	02
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	226,8	18	01
		376,2	0	04
3502 11 90	Eialbumin, getrocknet	475,4	0	02

⁽¹⁾ Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien
- 02 Argentinien
- 03 Chile
- 04 Thailand.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1469/2007 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2007****zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates hinsichtlich der Liste der Gebiete**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2a,

auf Antrag Portugals,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Anhang der Verordnung Nr. 79/65/EWG enthält ein Verzeichnis der Gebiete im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der genannten Verordnung.
- (2) Gemäß diesem Anhang ist Portugal in fünf Gebiete unterteilt. Portugal hat beantragt, diese Unterteilung für die Zwecke der Verordnung Nr. 79/65/EWG zu ändern, in-

dem die Gebiete „Entre-Douro-e-Minho e Beira Litoral“ und „Trás-os-Montes e Beira Interior“ zu einem Gebiet „Norte e Centro“ zusammengefasst werden.

- (3) Die Verordnung Nr. 79/65/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung Nr. 79/65/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

ANHANG

Im Anhang der Verordnung Nr. 79/65/EWG erhält der Eintrag für Portugal folgende Fassung:

„Portugal

1. Norte e Centro,
 2. Ribatejo-Oeste,
 3. Alentejo e Algarve,
 4. Açores e Madeira.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1470/2007 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2007****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 der Kommission ⁽²⁾ wird die Anzahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet festgelegt.
- (2) Aufgrund der Veränderungen der Agrarstruktur in Italien und des Einsatzes verbesserter statistischer Methoden für die Auswahl der Buchführungsbetriebe nach Regionen, betriebswirtschaftlicher Ausrichtung und wirtschaftlichen Größenklassen sollte in Italien die Anzahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet angepasst werden, damit die Stichprobe alle Betriebsarten im Erfassungsbereich besser repräsentiert.
- (3) In Anbetracht der Veränderungen der Agrarstruktur in Polen und der Berücksichtigung einer größeren Anzahl von Betriebsarten für die Schichtung des Erfassungsbereichs sollte die Anzahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet in Polen angepasst werden, damit die Stichprobe alle Betriebsarten im Erfassungsbereich besser repräsentiert.

- (4) Nach der mit der Verordnung (EG) Nr. 1469/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates hinsichtlich der Liste der Gebiete ⁽³⁾ erfolgten Zusammenlegung der Gebiete „Entre Douro e Minho e Beira Litoral“ und „Trás-os-montes e Beira Interior“ zu dem Gebiet „Norte e Centro“ sollte die Anzahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet in Portugal angepasst werden.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 205 vom 13.7.1982, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 800/2007 (ABl. L 179 vom 7.7.2007, S. 3).

⁽³⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 wird wie folgt geändert:

1. Der Italien betreffende Teil erhält folgende Fassung:

Ordnungsnummer	Bezeichnung der Gebiete	Anzahl der Buchführungsbetriebe
	„ITALIEN	
221	Valle d'Aosta	197
222	Piemonte	619
230	Lombardia	710
241	Trentino	388
242	Alto Adige	405
243	Veneto	907
244	Friuli Venezia Giulia	735
250	Liguria	508
260	Emilia-Romagna	1 166
270	Toscana	956
281	Marche	601
282	Umbria	498
291	Lazio	528
292	Abruzzo	504
301	Molise	354
302	Campania	478
303	Calabria	346
311	Puglia	453
312	Basilicata	450
320	Sicilia	470
330	Sardegna	413
	Italien insgesamt	11 686“

2. Der Polen betreffende Teil erhält folgende Fassung:

Ordnungsnummer	Bezeichnung der Gebiete	Anzahl der Buchführungsbetriebe
	„POLEN	
785	Pomorze and Mazury	1 870
790	Wielkopolska and Śląsk	4 470
795	Mazowsze and Podlasie	4 460
800	Małopolska and Pogórze	1 300
	Polen insgesamt	12 100“

3. Der Portugal betreffende Teil erhält folgende Fassung:

Ordnungsnummer	Bezeichnung der Gebiete	Anzahl der Buchführungsbetriebe
	„PORTUGAL	
615	Norte e Centro	1 233
630	Ribatejo e Oeste	351
640	Alentejo e Algarve	399
650	Açores e Madeira	317
	Portugal insgesamt	2 300“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1471/2007 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2007

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Verzeichnis von Begriffen in Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission ⁽²⁾ ist um die betreffenden Begriffe zu ergänzen, die von Dänemark verwendet werden.
- (2) Die Verzeichnisse der traditionellen spezifischen Begriffe in Artikel 29 und in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 sind entsprechend den betreffenden Begriffen anzupassen, die in Deutschland, Slowenien und der Slowakei verwendet werden.
- (3) In Anbetracht der Tatsache, dass Deutschland seine Rechtsvorschriften mit Wirkung vom 1. August 2007 geändert hat, sollten die Deutschland betreffenden Änderungen in der vorliegenden Verordnung ebenfalls ab dem genannten Zeitpunkt gelten, damit es auf Gemeinschaftsebene nicht zu einer Unterbrechung der Handelsströme kommt.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 753/2002 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 753/2002 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 28 Absatz 1 wird der folgende Gedankenstrich angefügt:

„— ‚regional vin‘ für Tafelwein mit Ursprung in Dänemark.“

2. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für Deutschland:

folgende Bezeichnungen, die die Angaben über die Herkunft des Weins begleiten:

- ‚Qualitätswein‘,
- ‚Prädikatswein‘, ergänzt durch ‚Kabinett‘, ‚Spätlese‘, ‚Auslese‘, ‚Beerenauslese‘, ‚Trockenbeerenauslese‘ oder ‚Eiswein‘,
- ‚Qualitätswein mit Prädikat‘, ergänzt durch ‚Kabinett‘, ‚Spätlese‘, ‚Auslese‘, ‚Beerenauslese‘, ‚Trockenbeerenauslese‘ oder ‚Eiswein‘ bis 1. August 2009“;

b) Absatz 1 Buchstabe o erhält folgende Fassung:

„o) für Slowenien:

- ‚kakovostno vino z zaščitnim geografskim poreklom‘ oder ‚kakovostno vino ZGP‘; möglicherweise ergänzt durch den Ausdruck ‚mlado vino‘,
- ‚vino s priznanim tradicionalnim poimenovanjem‘, ‚vino PTP‘ oder ‚renome‘,
- ‚vrhunsko vino z zaščitnim geografskim poreklom‘, ‚vrhunsko vino ZGP‘ oder ‚eminentno‘; dieser Begriff kann begleitet werden durch ‚pozna trgategv‘, ‚izbor‘, ‚jagodni izbor‘, ‚suhi jagodni izbor‘, ‚ledeno vino‘, ‚vino iz sušenega grozdja‘, ‚arhivsko vino‘, ‚arhiva‘, ‚starano vino‘ oder ‚slamno vino‘“;

c) Absatz 1 Buchstabe p erhält folgende Fassung:

„p) für die Slowakei:

Bezeichnungen, die die Angaben über den Ursprung des Weins begleiten:

- ‚akostné víno‘,

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 118 vom 4.5.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1207/2007 (AbL. L 272 vom 17.10.2007, S. 23).

— ‚akostné víno s prívlastkom‘ zusammen mit ‚kabinetné‘, ‚neskorý zber‘, ‚výber z hrozna‘, ‚bobuľový výber‘, ‚hrozienkový výber‘, ‚cibébový výber‘, ‚slamové víno‘, ‚ľadový zber‘,

sowie die folgenden Ausdrücke:

— ‚esencia‘,

— ‚forditáš‘,

— ‚mášľás‘,

— ‚samorodné‘,

— ‚výberová esencia‘,

— ‚výber ... putňový‘, ergänzt durch die Zahlen 3—6.“;

d) Absatz 2 Buchstabe a wird gestrichen;

e) dem Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„j) für die Slowakei:

— ‚sekt vinohradníckej oblasti‘,

— ‚pestovateľský sekt‘.“

3. Anhang III wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und d sowie Artikel 1 Absatz 3 mit Wirkung vom 1. August 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Deutschland betreffenden Zeilen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 erhalten folgende Fassung:

„DEUTSCHLAND					
Traditionelle spezifische Begriffe gemäß Artikel 29					
Qualitätswein	Alle	Qualitätswein b. A.	Deutsch		
Qualitätswein mit Prädikat (*)/Q. b. A. m. Pr./Prädikatswein	Alle	Qualitätswein b. A.	Deutsch		
Auslese	Alle	Qualitätswein b. A.	Deutsch	—	Schweiz
Beerenauslese	Alle	Qualitätswein b. A.	Deutsch		
Eiswein	Alle	Qualitätswein b. A.	Deutsch		
Kabinett	Alle	Qualitätswein b. A.	Deutsch		
Spätlese	Alle	Qualitätswein b. A.	Deutsch	—	Schweiz
Trockenbeerenauslese	Alle	Qualitätswein b. A.	Deutsch		
Begriffe gemäß Artikel 28					
Landwein	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch		
Ergänzende traditionelle Begriffe gemäß Artikel 23					
Affentaler	Altschweier, Bühl, Eisental, Neusatz/Bühl, Bühlertal, Neuweier/Baden-Baden	Qualitätswein b. A.	Deutsch		
Badisch Rotgold	Baden	Qualitätswein b. A.	Deutsch		
Ehrentrudis	Baden	Qualitätswein b. A.	Deutsch		
Hock	Rhein, Ahr, Hessische Bergstraße, Mittelrhein, Nahe, Rheinhessen, Pfalz, Rheingau	Tafelwein mit geografischer Angabe Qualitätswein b. A.	Deutsch		
Klassik/Classic		Qualitätswein b. A.	Deutsch		
Liebfrau(en)milch	Nahe, Rheinhessen, Pfalz, Rheingau	Qualitätswein b. A.	Deutsch		
Riesling-Hochgewächs	Alle	Qualitätswein b. A.	Deutsch		
Schillerwein	Württemberg	Qualitätswein b. A.	Deutsch		
Weißherbst	Alle	Qualitätswein b. A.	Deutsch		
Winzersekt	Alle	Qualitätsschaumwein b. A.	Deutsch		

(*) Dieser traditionelle spezifische Begriff kann für vor dem 1. August 2009 abgefüllten Wein verwendet werden.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1472/2007 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2007****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen für das Wirtschaftsjahr 2007/08**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 hat jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die Wein bereitet, alle bei dieser Weinbereitung anfallenden Nebenerzeugnisse destillieren zu lassen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission ⁽²⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen zu dieser Destillationsverpflichtung und sieht in Artikel 49 bestimmte Freistellungsmöglichkeiten und insbesondere die Möglichkeit vor, für kleine Erzeuger, die in ihren eigenen Anlagen nicht mehr als 80 Hektoliter jährlich gewinnen, die Destillationsverpflichtung durch die Rücknahme der Nebenerzeugnisse unter Kontrolle zu ersetzen.
- (3) Die Kapazitäten für die Sammlung der Nebenerzeugnisse reichen in bestimmten Mitgliedstaaten nicht aus. Um diesem Zustand abzuweichen, sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, weitere Kategorien von Erzeugern von

der Verpflichtung zur Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung zu befreien.

- (4) Damit diese Freistellungsmöglichkeit während des gesamten Weinwirtschaftsjahres angewendet werden kann, muss diese Verordnung mit Wirkung vom 1. August 2007 gelten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 49 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 können die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 2007/08 für die Gesamtheit oder einen Teil ihres Gebiets vorsehen, dass Erzeuger, die in ihren eigenen Anlagen nicht mehr als 100 Hektoliter gewonnen haben, ihre Verpflichtung, die Nebenerzeugnisse zur Destillation zu liefern, durch die Rücknahme dieser Erzeugnisse unter Kontrolle erfüllen können.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/2007 (ABl. L 201 vom 2.8.2007, S. 9).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1473/2007 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2007****über eine Übergangsmaßnahme betreffend die Behandlung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für das Weinwirtschaftsjahr 2007/08 in Bulgarien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾ hat jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die Wein bereitet, alle bei dieser Weinbereitung anfallenden Nebenerzeugnisse destillieren zu lassen. Seit dem Beitritt Bulgariens zur Gemeinschaft am 1. Januar 2007 gilt diese Verpflichtung auch für die Weinerzeuger dieses Mitgliedstaats, obwohl es sich hierbei um keine herkömmliche Praxis in Bulgarien handelt.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission ⁽²⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen zu dieser Destillationsverpflichtung und sieht in Artikel 49 bestimmte Freistellungsmöglichkeiten vor.
- (3) Trotz der von Bulgarien bereits eingeführten Maßnahmen reichen die Destillationskapazitäten in diesem Mitgliedstaat noch nicht aus, um sämtliche Nebenerzeugnisse zu destillieren. Bulgarien sollte daher gestattet werden, bestimmte Kategorien von Erzeugern von der Verpflichtung

zur Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung zu befreien.

- (4) Damit die Bulgarien eingeräumte Freistellungsmöglichkeit während des gesamten Weinwirtschaftsjahres angewendet werden kann, muss diese Verordnung mit Wirkung vom 1. August 2007 gelten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 49 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 kann Bulgarien für das Wirtschaftsjahr 2007/08 vorsehen, dass Erzeuger, die in ihren eigenen Anlagen nicht mehr als 7 500 Hektoliter gewonnen haben, ihre Verpflichtung, die Nebenerzeugnisse zur Destillation zu liefern, durch die Rücknahme dieser Erzeugnisse unter Kontrolle erfüllen können.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/2007 (ABl. L 201 vom 2.8.2007, S. 9).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1474/2007 DER KOMMISSION
vom 13. Dezember 2007
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften
zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für
Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission ⁽²⁾ enthält das Verzeichnis der nationalen Referenzlaboratorien zur Überwachung des Wassergehalts von Geflügelfleisch. Die französischen Behörden haben der Kommission den Namen und die Anschrift des neuen nationalen Referenzlaboratoriums für Frankreich mitgeteilt.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 ist daher entsprechend zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 werden Name und Anschrift des nationalen Referenzlaboratoriums für Frankreich durch folgende Angabe ersetzt:

„Frankreich
SCL — Laboratoire de Lyon
10, avenue des Saules
BP 74
FR-69922 Oullins“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 6.7.1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1029/2006 (AbI. L 186 vom 7.7.2006, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 143 vom 7.6.1991, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2029/2006 (AbI. L 414 vom 30.12.2006, S. 29).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1475/2007 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2007

zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für Maniok mit Ursprung in Thailand (2008)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation verpflichtet, für Erzeugnisse des KN-Codes 0714 10 mit Ursprung in Thailand ein Kontingent von höchstens 21 Mio. Tonnen je Vierjahreszeitraum zu eröffnen, in dessen Rahmen der Zollsatz auf 6 % gesenkt wird. Dieses Zollkontingent muss von der Kommission eröffnet und verwaltet werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Erzeugnisses und des Marktes scheint der Einsatz des Windhund-Verwaltungsverfahrens geeignet zu sein. In dem Bemühen um Vereinfachung ist das Kontingent der Maniokerzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽²⁾ im Rahmen der Ein- und Ausfuhr von Getreide- und Reiserzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽³⁾ zu verwalten. Die Verwaltung hat anhand der Artikel 308a, 308b und 308c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁴⁾ zu erfolgen.

- (3) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 kann für Erzeugnisse, die keine erheblichen Auswirkungen auf die Versorgungslage auf dem Getreidemarkt haben, eine Ausnahme von der obligatorischen Vorlage einer Einfuhrlicenz vorgesehen werden. In den letzten Jahren fielen weniger als 10 % der jährlichen Maniokeinfuhrmenge der Gemeinschaft unter den KN-Code 0714 10. Somit handelt es sich um eine begrenzte Menge sehr spezifischer Erzeugnisse, die keine Auswirkungen auf den Getreidemarkt haben. Deshalb kann die Ausnahme von der obligatorischen Vorlage einer Einfuhrlicenz gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 angewendet werden.
- (4) Es ist notwendig, ein Verwaltungssystem beizubehalten, das gewährleistet, dass nur Erzeugnisse mit Ursprung in Thailand im Rahmen des Kontingents eingeführt werden können. Infolgedessen ist klarzustellen, welcher Ursprungsnachweis für Erzeugnisse vorzulegen ist, die im Rahmen der nach dem Windhundverfahren verwalteten Zollkontingente eingeführt werden sollen. Dies ist in den Artikeln 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 dargelegt.
- (5) Da vergleichbare Zollkontingente in den beiden letzten Jahren nicht rasch ausgeschöpft wurden, sind die mit der vorliegenden Verordnung eröffneten Zollkontingente, die nach dem Windhundverfahren verwaltet werden, zunächst als nicht kritisch im Sinne von Artikel 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 einzustufen. Die Zollbehörden sollten daher für die anfänglichen Einfuhren im Rahmen dieser Kontingente gemäß Artikel 308c Absatz 1 und Artikel 248 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 auf die Sicherheitsleistung verzichten können. In Anbetracht der Besonderheiten der Umstellung von einem Verwaltungssystem auf ein anderes sollten die Absätze 2 und 3 von Artikel 308c der genannten Verordnung keine Anwendung finden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinschaftliches Einfuhrzollkontingent für Maniok mit Ursprung in Thailand eröffnet. Es wird ab dem 1. Januar 2008 auf Kalenderjahrbasis verwaltet.

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1996/2006 (ABl. L 398 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 735/2007 (ABl. L 169 vom 29.6.2007, S. 6).

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 214/2007 (ABl. L 62 vom 1.3.2007, S. 6).

Artikel 2

Die in Nettogewicht ausgedrückte Menge des eingeführten Manioks des KN-Codes 0714 10 sowie der geltende Zollsatz sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 3

Das im Anhang dieser Verordnung aufgeführte Zollkontingent wird von der Kommission nach dem Windhundverfahren gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet. Die Absätze 2 und 3 von Artikel 308c der genannten Verordnung finden keine Anwendung.

Artikel 4

Die Einfuhr von Maniok im Rahmen des Zollkontingents gemäß Artikel 1 ist nicht an die Vorlage einer Einfuhrlizenz gebunden.

Artikel 5

Für die Abfertigung zum freien Verkehr im Rahmen des Kontingents gemäß Artikel 1 dieser Verordnung ist ein von den zuständigen thailändischen Behörden gemäß den Artikeln 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgestelltes Ursprungszeugnis vorzulegen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

GEMEINSCHAFTLICHE ZOLLKONTINGENTE FÜR THAILAND

MANIOK

KN-Code	Zollsatz in %	Warenbezeichnung	Zollkontingentnummer ⁽¹⁾	Ursprung	Jahresmenge in Mio. t ⁽²⁾ (Nettogewicht)
0714 10	6	Maniok	09.0708	Thailand	5,75

⁽¹⁾ Vorherige Zolltarifnummer 09.4008.

⁽²⁾ Zollkontingent begrenzt auf 21 Mio. t je Vierjahreszeitraum.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1476/2007 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2007

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der belgischen, der tschechischen, der irischen, der spanischen, der italienischen, der ungarischen, der slowakischen und der schwedischen Interventionsstelle zur industriellen Verwendung sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1059/2007 und (EG) Nr. 1060/2007

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 952/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker ⁽²⁾ dürfen die Interventionsstellen Zucker nur verkaufen, wenn die Kommission zuvor eine entsprechende Entscheidung erlassen hat. Angesichts der weiterhin vorhandenen Interventionsbestände sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Zucker aus Beständen der Interventionsstellen zur industriellen Verwendung zu verkaufen.
- (2) Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 952/2006 ist eine Mindestmenge je Bieter oder je Partie festzusetzen.
- (3) Angesichts der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt empfiehlt es sich, dass die Kommission einen Mindestverkaufspreis für jede Teilausschreibung festsetzt.
- (4) Die belgische, die tschechische, die irische, die spanische, die italienische, die ungarische, die slowakische und die schwedische Interventionsstelle haben der Kommission die Angebote mitzuteilen. Die Anonymität der Bieter ist zu wahren.
- (5) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der eingelagerten Zuckermengen zu gewährleisten, ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die tatsächlich verkauften Mengen mitteilen.
- (6) Auf die im Rahmen dieser Verordnung zugeschlagenen Mengen sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 967/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Nichtquotenerzeu-

gung im Zuckersektor ⁽³⁾ betreffend die Verzeichnisse des Verarbeiters, die Kontrollen und die Sanktionen anzuwenden.

- (7) Um zu gewährleisten, dass die im Rahmen dieser Verordnung zugeschlagenen Mengen als Industriezucker verwendet werden, sind Geldstrafen für die Bieter vorzusehen, die hinreichend hoch sein müssen, um auszuschließen, dass diese Mengen ihrer Bestimmung entzogen werden.
- (8) Gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 952/2006 bleibt die Verordnung (EG) Nr. 1262/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates betreffend den Ankauf und Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen ⁽⁴⁾ weiterhin gültig für Zucker, der vor dem 10. Februar 2006 zur Intervention angenommen wurde. Für den Wiederverkauf von Interventionszucker ist diese Unterscheidung jedoch unnötig und ihre Anwendung würde zu Verwaltungsschwierigkeiten in den Mitgliedstaaten führen. Daher ist vorzuschreiben, dass die Verordnung (EG) Nr. 1262/2001 nicht für den Wiederverkauf von Interventionszucker gemäß der vorliegenden Verordnung gilt.
- (9) Bei den für einen Mitgliedstaat verfügbaren Mengen, die gemäß dieser Verordnung zugeschlagen werden können, sind die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1059/2007 der Kommission vom 14. September 2007 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der belgischen, der tschechischen, der irischen, der spanischen, der italienischen, der ungarischen, der slowakischen und der schwedischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt ⁽⁵⁾ zugeschlagenen Mengen zu berücksichtigen.
- (10) Die im Rahmen dieser Verordnung zugeschlagenen Mengen sind auch im Hinblick auf die Mengen zu berücksichtigen, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2007 der Kommission vom 14. September 2007 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der belgischen, der tschechischen, der irischen, der spanischen, der italienischen, der ungarischen, der slowakischen und der schwedischen Interventionsstelle für die Ausfuhr ⁽⁶⁾ zugeschlagen werden können. In die Verordnung (EG) Nr. 1060/2007 ist daher eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 (AbL. L 283 vom 27.10.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 551/2007 (AbL. L 131 vom 23.5.2007, S. 7).

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 22. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2006 (AbL. L 365 vom 21.12.2006, S. 52).

⁽⁴⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 48. Verordnung aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 952/2006.

⁽⁵⁾ ABl. L 242 vom 15.9.2007, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 242 vom 15.9.2007, S. 8.

- (11) Bei den gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1059/2007 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1060/2007 in den Beständen der spanischen Interventionsstelle befindlichen Höchstmengen an Interventionszucker war eine Menge von 18 000 Tonnen Zucker, die im April 2006 zur Intervention angenommen wurde, nicht mitberücksichtigt.
- (12) Die Verordnungen (EG) Nr. 1059/2007 und (EG) Nr. 1060/2007 sind daher entsprechend zu ändern.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die belgische, die tschechische, die irische, die spanische, die italienische, die ungarische, die slowakische und die schwedische Interventionsstelle bieten auf dem Wege der Dauerausschreibung eine Gesamtmenge von 477 924 Tonnen Zucker, die von ihnen zur Intervention angenommen wurde und zur industriellen Verwendung verfügbar ist, zum Verkauf zwecks industrieller Verwendung an.

Die Höchstmengen je Mitgliedstaat sind in Anhang I aufgeführt

Artikel 2

- (1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung beginnt am 1. Januar 2008 und läuft am 9. Januar 2008 um 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede folgende Teilausschreibung beginnt am ersten Arbeitstag, der dem Tag des Ablaufs der Frist für die vorausgegangene Teilausschreibung folgt. Sie läuft an folgenden Daten um 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab:

- am 30. Januar 2008,
- am 13. und 27. Februar 2008,
- am 12. und 26. März 2008,
- am 9. und 23. April 2008,
- am 7. und 28. Mai 2008,
- am 11. und 25. Juni 2008,
- am 9. und 23. Juli 2008,
- am 6. und 27. August 2008,

— am 10. und 24. September 2008.

- (2) Die Mindestmenge je Bieter oder je Partie gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 952/2006 beträgt 100 Tonnen, es sei denn, die für diese Partie verfügbare Menge beträgt weniger als 100 Tonnen. In diesem Fall muss für die verfügbare Menge geboten werden.

- (3) Die Angebote sind bei der Interventionsstelle gemäß Anhang I einzureichen, in deren Besitz sich der Zucker befindet.

- (4) Die Angebote dürfen nur von Verarbeitern im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 967/2006 eingereicht werden.

Artikel 3

Die betreffenden Interventionsstellen teilen der Kommission die eingereichten Angebote innerhalb von zwei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist gemäß Artikel 2 Absatz 1 mit.

Die Bieter werden nicht namentlich genannt.

Die eingereichten Angebote werden in elektronischer Form nach dem Muster in Anhang II übermittelt.

Werden keine Angebote eingereicht, so teilt der Mitgliedstaat dies der Kommission innerhalb derselben Frist mit.

Artikel 4

- (1) Die Kommission setzt für jede Teilausschreibung den Mindestverkaufspreis je betreffenden Mitgliedstaat fest oder beschließt nach dem Verfahren des Artikels 39 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006, die Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (2) Die für eine Partie verfügbare Menge wird um die Mengen gekürzt, die am selben Tag für die Partie im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1059/2007 zugeschlagen werden.

Würde das Zuschlagsverfahren durch Berücksichtigung eines Angebots zu dem in Absatz 1 vorgesehenen Mindestpreis dazu führen, dass die verfügbare Menge für den betreffenden Mitgliedstaat überschritten wird, so wird der Zuschlag nur für die Menge erteilt, mit der die verfügbare Menge erschöpft wird.

Wenn die Menge eines Mitgliedstaats durch Berücksichtigung sämtlicher Bieter dieses Mitgliedstaats mit demselben Preis überschritten würde, so wird der Zuschlag für die verfügbare Menge folgendermaßen erteilt:

- a) entweder im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen oder

b) je Zuschlagsempfänger bis zu einer zu bestimmenden Höchstmenge oder

c) durch das Los.

(3) Spätestens am fünften Arbeitstag nach Festlegung des Mindestverkaufspreises durch die Kommission teilen die betroffenen Interventionsstellen der Kommission mit Hilfe des in Anhang III festgelegten Formulars die je Teilausschreibung tatsächlich verkaufte Menge mit.

Artikel 5

(1) Die Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 967/2006 gelten entsprechend für Verarbeiter in Bezug auf die im Rahmen dieser Verordnung zugeschlagenen Mengen.

(2) Auf Antrag des Zuschlagsempfängers kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der ihn als Verarbeiter im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 967/2006 zugelassen hat, gestatten, dass eine in Weißzuckeräquivalent ausgedrückte Menge Quotenzucker anstelle derselben in Weißzuckeräquivalent ausgedrückten Menge von zugeschlagenem Interventionszucker für die Herstellung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 967/2006 genannten Erzeugnisse verwendet werden darf. Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats koordinieren die Kontrollen und die Überwachung eines solchen Vorgangs.

Artikel 6

(1) Jeder Zuschlagsempfänger weist den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats nach, dass die im Rahmen einer Teilausschreibung zugeschlagene Menge in Übereinstimmung mit der in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 967/2006 genannten Zulassung für die Herstellung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 967/2006 genannten Erzeugnisse verwendet wurde. Der Nachweis besteht insbesondere aus der automatischen Registrierung der betreffenden Erzeugungsmengen während oder am Ende des Herstellungsprozesses.

(2) Hat der Verarbeiter den Nachweis gemäß Absatz 1 bis Ende des fünften Monats nach dem Monat der Zuschlagserteilung nicht erbracht, so zahlt er für die betreffende Menge einen Betrag von 5 EUR pro Tonne und pro Verzugstag.

(3) Hat der Verarbeiter den Nachweis gemäß Absatz 1 bis Ende des siebten Monats nach dem Monat der Zuschlagserteilung nicht erbracht, so gilt die betreffende Menge im Rahmen der Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 967/2006 als zu viel gemeldete Menge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

Artikel 7

Abweichend von Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 952/2006 gilt die Verordnung (EG) Nr. 1262/2001 nicht für den Wiederverkauf gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung von Zucker, der vor dem 10. Februar 2006 zur Intervention angenommen wurde.

Artikel 8

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1059/2007 erhält die Spanien betreffende Reihe folgende Fassung:

„Spanien	Fondo Español de Garantía Agraria C/Beneficencia, 8 E-28004 Madrid Tel. +34 91 347 64 66 Fax +34 91 347 63 97	42 084“
----------	---	---------

Artikel 9

Die Verordnung (EG) Nr. 1060/2007 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für eine Partie verfügbare Menge wird um die Mengen gekürzt, die am selben Tag für die Partie im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1059/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 1476/2007 zugeschlagen werden.“

b) In Anhang I erhält die Spanien betreffende Reihe folgende Fassung:

„Spanien	Fondo Español de Garantía Agraria C/Beneficencia, 8 E-28004 Madrid Tel. +34 91 347 64 66 Fax +34 91 347 63 97	42 084“
----------	---	---------

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

ANHANG I

Mitgliedstaaten, in deren Besitz sich der Interventionszucker befindet

Mitgliedstaat	Interventionsstelle	Im Besitz der Interventionsstelle befindliche Höchstmengen (in Tonnen)
Belgien	Bureau d'intervention et de restitution belge/ Belgisch Interventie- en Restitutiebureau (BIRB) Rue de Trèves, 82/Trierstraat 82 B-1040 Bruxelles/B-1040 Brussel Tél. (32-2) 287 24 11 Fax (32-2) 287 25 24	10 648
Tschechische Republik	Státní zemědělský intervenční fond Oddělení pro cukr a škrob Ve Smečkách 33 CZ-11000 PRAHA 1 Tel.: (420) 222 871 427 Fax: (420) 222 871 875	30 687
Irland	Intervention Section On Farm Investment Subsidies & storage Division Department of Agriculture & Food Johnstown Castle Estate Wexford Tel. (353-53) 63437 Fax (353-91) 42843	12 000
Spanien	Fondo Español de Garantía Agraria C/Beneficencia, 8 E-28004 Madrid Tel. (34) 913 47 64 66 Fax (34) 913 47 63 97	9 873
Italien	AGEA — Agenzia per le erogazioni in Agricoltura Ufficio ammassi pubblici e privati e alcool Via Torino, 45 00185 Roma Tel. (39-06) 49 49 95 58 Fax (39-06) 49 49 97 61	282 916
Ungarn	Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal (MVH) (Agricultural and Rural Development Agency) Soroksári út 22-24. HU-1095 Budapest Tel.: (36-1) 219 45 76 Fax: (36-1) 219 89 05 oder (36-1) 219 62 59	41 443
Slowakei	Pôdohospodárska platobná agentúra Oddelenie cukru a ostatných komodít Dobrovičova 12 SK – 815 26 Bratislava Tel.: (421-4) 58 24 32 55 Fax: (421-2) 53 41 26 65	34 000
Schweden	Statens jordbruksverk Vallgatan 8 S-551 82 Jönköping Tfn (46-36) 15 50 00 Fax (46-36) 19 05 46	56 357

ANHANG II

Muster für die Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 3

Formular (*)

Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der Interventionsstellen

Verordnung (EG) Nr. 1476/2007

1	2	3	4	5
Interventionszucker verkaufender Mitgliedstaat	Nummer des Bieters	Nummer der Partie	Menge (in t)	Angebotspreis EUR/100kg
	1			
	2			
	3			
	etc.			

(*) An folgende Fax-Nr. zu senden: (32-2) 292 10 34.

ANHANG III

Muster für die Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 3

Formular (*)

Teilausschreibung vom ... für den Wiederverkauf von Zucker aus Beständen der Interventionsstellen

Verordnung (EG) Nr. 1476/2007

1	2
Interventionszucker verkaufender Mitgliedstaat	Tatsächlich verkaufte Menge (in Tonnen)

(*) An folgende Fax-Nr. zu senden: (32-2) 292 10 34.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1477/2007 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2007

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission ist aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 gehalten, erforderlichenfalls Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit in der gesamten Gemeinschaft zu erlassen. Die Verordnung (EG) Nr. 622/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit ⁽²⁾ war der erste Rechtsakt, mit dem solche Maßnahmen festgelegt wurden.
- (2) Die in der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 vorgesehenen Maßnahmen zur Beschränkung des Mitführens von Flüssigkeiten durch Fluggäste, die aus Drittländern auf Flughäfen der Gemeinschaft ankommen, umsteigen und weiterfliegen, sind unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen, der betrieblichen Auswirkungen auf die Flughäfen und der Folgen für die Fluggäste zu überprüfen.
- (3) Eine solche Überprüfung hat ergeben, dass die Beschränkungen des Mitführens von Flüssigkeiten durch Fluggäste, die aus Drittländern auf Flughäfen der Gemeinschaft ankommen, umsteigen und weiterfliegen, gewisse betriebliche Schwierigkeiten auf diesen Flughäfen und Unannehmlichkeiten für die betroffenen Fluggäste verursachen.

(4) So hat die Kommission bestimmte Sicherheitsnormen auf einem Flughafen in einem Drittland, das für seine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bekannt ist, geprüft und für zufrieden stellend erachtet. Daher hat die Kommission beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um die vorstehend genannten Probleme für die Fälle abzumildern, in denen Fluggäste Flüssigkeiten mitführen, die sie auf diesem Flughafen erworben haben.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 622/2003 sollte entsprechend geändert werden.

(6) Die in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Maßnahmen beziehen sich nicht auf solche, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 als vertraulich eingestuft wurden und nicht veröffentlicht werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

In Bezug auf die Vertraulichkeit dieses Anhangs findet Artikel 3 der genannten Verordnung keine Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission

Jacques BARROT

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 849/2004 (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 89 vom 5.4.2003, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 915/2007 (ABl. L 200 vom 1.8.2007, S. 3).

ANHANG

Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

Republik Singapur

Flughafen Changi“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1478/2007 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2007****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a, b, c, d, e und g dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden ⁽²⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ist der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festzusetzen.
- (4) Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren besteht jedoch die Gefahr, dass bei einer Vorausfestsetzung hoher Erstattungssätze die Verpflichtungen hinsichtlich dieser Erstattungen in Frage gestellt werden

könnten. Daher müssen, um diese Gefahr abzuwenden, geeignete Vorkehrungen getroffen werden, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge ausgeschlossen wird. Die Festlegung spezifischer Erstattungssätze im Hinblick auf die Vorausfestsetzung von Erstattungen für diese Erzeugnisse dürfte zur Verwirklichung beider Ziele beitragen.

- (5) In Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes gegebenenfalls die Produktionserstattungen, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung berücksichtigt werden, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.
- (6) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 der Kommission vom 9. November 2005 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend Maßnahmen zum Absatz von Rahm, Butter und Butterfett auf dem Gemeinschaftsmarkt ⁽³⁾ gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 und in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1152/2007 des Rates (ABl. L 258 vom 4.10.2007, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 447/2007 (ABl. L 106 vom 24.4.2007, S. 31).

⁽³⁾ ABl. L 308 vom 25.11.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 96/2007 (ABl. L 25 vom 1.2.2007, S. 6).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission

Heinz ZOUREK

Generaldirektor für Unternehmen und Industrie

ANHANG

Bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 14. Dezember 2007 geltende Erstattungssätze ⁽¹⁾

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):		
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 0,00	— 0,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):		
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten b) bei der Ausfuhr anderer Waren	0,00 0,00	0,00 0,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 GHT (PG 6):		
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	0,00	0,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	0,00 0,00	0,00 0,00

⁽¹⁾ Die in diesem Anhang genannten Erstattungssätze gelten nicht für Ausfuhren in die

- a) Drittstaaten Andorra, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Liechtenstein, die Vereinigten Staaten von Amerika, sowie für Waren, die in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführt sind;
- b) Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, nämlich Ceuta, Melilla, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, Helgoland, Grönland, die Färöer-Inseln und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt;
- c) Europäische Hoheitsgebiete, für deren Außenbeziehungen ein Mitgliedstaat zuständig ist und die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, nämlich Gibraltar.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1479/2007 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2007****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden.

(2) In der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽²⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.

(3) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 ist der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festzusetzen, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in unverarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

(4) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in unverarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1043/2005 und in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission

Heinz ZOUREK

Generaldirektor für Unternehmen und Industrie

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 5.7.2005, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 447/2007 (ABl. L 106 vom 24.4.2007, S. 31).

ANHANG

Bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ab dem 14. Dezember 2007 geltende Erstattungssätze

(EUR/100 kg)			
KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	– – andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	0,00
		03	20,00
		04	0,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	0,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	– – getrocknet:		
ex 0408 11 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	50,00
0408 19	– – anderes:		
	– – – genießbar:		
ex 0408 19 81	– – – – flüssig:		
	ungesüßt	01	25,00
ex 0408 19 89	– – – – gefroren:		
	ungesüßt	01	25,00
	– andere:		
0408 91	– – getrocknet:		
ex 0408 91 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	63,00
0408 99	– – andere:		
ex 0408 99 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	16,00

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungsländer sind vorgesehen:

01 Drittländer. In Bezug auf die Schweiz und Liechtenstein gelten diese Erstattungssätze nicht für in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführte Waren;

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, die Türkei, Hongkong SAR und Russland;

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen;

04 alle Bestimmungsländer mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungsländer.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1480/2007 DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2007****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Eier**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Eiermarkt sollten die Ausfuhrerstattungen daher in Übereinstimmung mit den Regeln und bestimmten Kriterien gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 festgelegt werden.
- (3) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann die Ausfuhrerstattung je nach Bestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern.
- (4) Erstattungen sollten nur für Erzeugnisse gewährt werden, die in der Gemeinschaft zum freien Verkehr zugelassen sind und die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene⁽²⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs⁽³⁾ sowie die Kennzeichnungsvorschriften gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier⁽⁴⁾ erfüllen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 werden für die Erzeugnisse und die Beträge gemäß dem Anhang dieser Verordnung unter den Bedingungen von Absatz 2 dieses Artikels gewährt.

(2) Die erstattungsfähigen Erzeugnisse gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 erfüllen, insbesondere die Zubereitung in einem zugelassenen Betrieb und die Einhaltung der Kennzeichnungsanforderungen gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie derjenigen der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1). Die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 173 vom 6.7.1990, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/2006 (ABl. L 294 vom 25.10.2006, S. 1).

ANHANG

Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor, anwendbar ab 14. Dezember 2007

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0407 00 11 9000	A02	EUR/100 Stück	1,98
0407 00 19 9000	A02	EUR/100 Stück	0,99
0407 00 30 9000	E09	EUR/100 kg	0,00
	E10	EUR/100 kg	20,00
	E19	EUR/100 kg	0,00
0408 11 80 9100	A03	EUR/100 kg	50,00
0408 19 81 9100	A03	EUR/100 kg	25,00
0408 19 89 9100	A03	EUR/100 kg	25,00
0408 91 80 9100	A03	EUR/100 kg	63,00
0408 99 80 9100	A03	EUR/100 kg	16,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

E09 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Hongkong SAR, Russland und die Türkei.

E10 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen.

E19 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter E09 und E10 genannten Bestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1481/2007 DER KOMMISSION
vom 13. Dezember 2007
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Angesichts der derzeitigen Lage auf dem Geflügelfleischmarkt sollten die Ausfuhrerstattungen daher in Übereinstimmung mit den Regeln und Kriterien gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 festgelegt werden.
- (3) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann die Ausfuhrerstattung je nach Bestimmung unterschiedlich festgesetzt werden, wenn dies die Lage auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte erfordern.
- (4) Erstattungen sollten nur für Erzeugnisse gewährt werden, die in der Gemeinschaft zum freien Verkehr zugelassen

sind und das Identitätskennzeichen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs⁽²⁾ tragen. Solche Erzeugnisse sollten auch die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene⁽³⁾ erfüllen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 werden für die Erzeugnisse und die Beträge gemäß dem Anhang dieser Verordnung unter den Bedingungen von Absatz 2 dieses Artikels gewährt.

(2) Die erstattungsfähigen Erzeugnisse gemäß Absatz 1 müssen die einschlägigen Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 erfüllen, insbesondere die Zubereitung in einem zugelassenen Betrieb und die Einhaltung der Kennzeichnungsanforderungen mit dem Identitätskennzeichen gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1). Die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3.

ANHANG

Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor, gültig ab 14. Dezember 2007

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0105 11 11 9000	A02	EUR/100 pcs	1,2
0105 11 19 9000	A02	EUR/100 pcs	1,2
0105 11 91 9000	A02	EUR/100 pcs	1,2
0105 11 99 9000	A02	EUR/100 pcs	1,2
0105 12 00 9000	A02	EUR/100 pcs	2,4
0105 19 20 9000	A02	EUR/100 pcs	2,4
0207 12 10 9900	V03	EUR/100 kg	52,0
0207 12 90 9190	V03	EUR/100 kg	52,0
0207 12 90 9990	V03	EUR/100 kg	52,0

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V03 A24, Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2007/71/EG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2007

zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Anlage IV von Marpol 73/78 über Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwasser trat am 27. September 2003 in Kraft, die überarbeitete Fassung dieser Anlage trat am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Laut Artikel 16 der Richtlinie 2000/59/EG wird die Anwendung dieser Richtlinie im Hinblick auf Abwasser bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Anhangs IV von Marpol ausgesetzt.
- (3) Der Kapitän eines Schiffes, das einen Gemeinschaftshafen anlaufen möchte, muss gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG das in Anhang II enthaltene Formular ausfüllen und diese Angaben der von dem Hafenmitgliedstaat benannten Behörde oder Stelle übermitteln.
- (4) Anhang II gilt nicht für Abwasser und sollte in dem Sinne geändert werden, dass Abwasser als zusätzliche Art von Schiffsabfall aufgenommen wird, für den eine Meldepflicht vor dem Einlaufen in den Hafen besteht.

Die Bestimmungen der Richtlinie über Abwasser sollten in Verbindung mit den Bestimmungen der Anlage IV von Marpol gesehen werden, die unter besonderen Bedingungen die Möglichkeit einer Einbringung auf See vorsehen. Dies sollte unbeschadet strengerer Entladeanforderungen für Schiffe gelten, die in Einklang mit dem Völkerrecht verabschiedet werden.

- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

*Artikel 2***Umsetzung**

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 15. Juni 2009 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2002/84/EG (ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 53).

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 93/2007 der Kommission (ABl. L 22 vom 31.1.2007, S. 12).

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Jacques BARROT

Vizepräsident

ANHANG

ANGABEN, DIE VOR EINLAUFEN IN DEN HAFEN VON GEMACHT WERDEN MÜSSEN
(Anlaufhafen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG)

1. Name, Rufzeichen sowie gegebenenfalls die IMO-Identifikationsnummer des Schiffs:
2. Flaggenstaat:
3. Geschätzte Anlaufzeit:
4. Geschätzte Auslaufzeit:
5. Vorheriger Anlaufhafen:
6. Nächster Anlaufhafen:
7. Letzter Hafen, in dem Schiffsabfälle entladen wurden, und Zeitpunkt dieser Entladung:
8. Entsorgen Sie (entsprechendes Kästchen ankreuzen)
den gesamten einen Teil des keinen
Abfall(s) in den Hafenauffangeinrichtungen?
9. Art und Menge der zu entladenden und/oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität:

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite Spalte entsprechend ausfüllen.

Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

Typ	Zu entsorgender Abfall m ³	Maximale Lagerkapazität m ³	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls m ³	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt m ³
Altöl					
Schlamm					
Bilgenwasser					
Sonstige (bitte angeben)					
Müll					
Lebensmittelabfälle					
Kunststoff					
Sonstige					
Abwasser ⁽¹⁾					
Ladungsbedingte Abfälle ⁽²⁾ (Genaue Angabe)					
Ladungsrückstände ⁽²⁾ (Genaue Angabe)					

⁽¹⁾ Gemäß Anlage IV des Marpol-Übereinkommens 73/78, Regel 11, kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.

⁽²⁾ Auch Schätzwerte sind zulässig.

Erläuterungen

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafensaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Stellen Kopien dieser Meldung erhalten.
3. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/59/EG eine Ausnahme gewährt.

Ich bestätige, dass

- die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind,
- die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entladen wird.

Datum

Uhrzeit

Unterschrift

RICHTLINIE 2007/72/EG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2007

zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG des Rates hinsichtlich der Aufnahme der Art *Galega orientalis* Lam.

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei *Galega orientalis* Lam. handelt es sich um eine Futterpflanze, die in bestimmten Mitgliedstaaten in großem Umfang angebaut wird und für die Verbesserung der Qualität von Futtermitteln für landwirtschaftliche Nutztiere von erheblicher Bedeutung ist.
- (2) Diese Art fällt derzeit nicht unter die einheitlichen Saatgutenerkennungsvorschriften der Richtlinie 66/401/EWG, weshalb das Prinzip des freien Warenverkehrs für das fragliche Saatgut nicht gilt.
- (3) Da die Art *Galega orientalis* Lam. alle einschlägigen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, sollte sie in die Liste in Richtlinie 66/401/EWG aufgenommen werden.
- (4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 66/401/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A Unterbuchstabe b wird zwischen der Überschrift „Leguminosae Hülsenfrüchte“ und „*Hedysarum coronarium* L. Spanische Esparsette“ folgender Eintrag eingefügt:

„*Galega orientalis* Lam. Geißraute“.

2. In Artikel 3 Absatz 1 wird zwischen „*Festuca rubra* L. x *Festulolium*“ und „*Lolium multiflorum* Lam.“ folgender Eintrag eingefügt:

„*Galega orientalis* Lam. Geißraute“.

3. Die Anhänge II und III werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2008 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/117/EG (ABl. L 14 vom 18.1.2005, S. 18).

ANHANG

I. Anhang II der Richtlinie 66/401/EWG wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I „ZERTIFIZIERTES SAATGUT“ wird in der Tabelle unter Nummer 2 Buchstabe A zwischen der Überschrift „LEGUMINOSAE“ und „*Hedysarum coronarium*“ folgende Zeile eingefügt:

Art	Keimfähigkeit		Technische Mindestreinheit (in v. H. des Gewichtes)	Technische Reinheit						Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in v. H. des Gewichtes)	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten in einer Probe mit dem in Anhang III Spalte 4 angegebenen Gewicht (Gesamtzahl je Spalte)			Voraussetzungen hinsichtlich des Anteils an Körnern von Lupinen anderer Farbe und von Bitterlupinen	
	Mindestkeimfähigkeit (in v. H. der reinen Körner)	Höchstanteil an hartschaligen Körnern (in v. H. der reinen Körner)		Insgesamt	Eine einzelne Art	Agropyron repens	Alopecurus myosuroides	Mélilotus spp.	Raphanus raphanistrum		Sinapis arvensis	Avena fatua, Avena ludoviciana, Avena sterilis	Cuscuta spp.		Rumex spp. außer Rumex acetosella und Rumex maritimus
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
„ <i>Galega orientalis</i> Lam.	60	40	97	2,0	1,5			0,3	0	0	0	0 (f) (m)	10 (e)“		

- b) In Abschnitt II „BASISSAATGUT“ wird in der Tabelle unter Nummer 2 Buchstabe A zwischen der Überschrift „LEGUMINOSAE“ und „*Hedysarum coronarium*“ folgende Zeile eingefügt:

Art	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten						Sonstige Normen oder Voraussetzungen
	Insgesamt (in v. H. des Gewichtes)	Höchstanteil in einer Probe mit dem in Anhang III Spalte 4 angegebenen Gewicht (Gesamtzahl je Spalte)					
		Eine einzelne Art	<i>Rumex</i> spp. außer <i>Rumex acetosella</i> und <i>Rumex maritimus</i>	<i>Agropyron repens</i>	<i>Alopecurus myosuroides</i>	<i>Melilotus</i> spp.	
1	2	3	4	5	6	7	8
„ <i>Galega orientalis</i> Lam.“	0,3	20	2			(e)	(j)“

2. In der Tabelle in Anhang III wird zwischen der Überschrift „LEGUMINOSAE“ und „*Hedysarum coronarium*“ folgende Zeile eingefügt:

Art	Höchstgewicht einer Partie (in Tonnen)	Mindestgewicht einer aus einer Partie zu ziehenden Probe (in Gramm)	Gewicht einer Teilprobe für die Auszählung gemäß Anhang II, I, 2A, Spalten 12—14 und gemäß Anhang II, II, 2A, Spalten 3—7 (in Gramm)
1	2	3	4
„ <i>Galega orientalis</i> Lam.“	10	250	200“

RICHTLINIE 2007/73/EG DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2007****zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Acetamiprid, Atrazin, Deltamethrin, Imazalil, Indoxacarb, Pendimethalin, Pymetrozin, Pyraclostrobin, Thiacloprid und Trifloxystrobin****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 91/414/EWG fällt die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zur Anwendung bei bestimmten Pflanzen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Diese Zulassungen müssen auf der Bewertung der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt beruhen. Dabei zu berücksichtigen sind u.a. die Anwenderexposition und die Exposition umstehender Personen, die Auswirkungen auf Land, Wasser und Luft sowie die Auswirkungen auf Mensch und Tier infolge der Aufnahme von Rückständen auf behandelten Pflanzen über die Nahrung.
- (2) Rückstandshöchstgehalte ergeben sich aus dem Einsatz der Mindestmenge an Schädlingsbekämpfungsmitteln, die erforderlich ist, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu erzielen, und die so eingesetzt wird, dass die Rück-

standsmenge so gering wie möglich und toxikologisch vertretbar ist, insbesondere im Hinblick auf die geschätzte Aufnahme über die Nahrung.

- (3) Für Atrazin wurden mit der Richtlinie 2007/7/EG der Kommission ⁽⁴⁾ bis zur Vorlage von Daten durch den Antragsteller vorläufige Rückstandshöchstgehalte in die Richtlinie 86/362/EWG aufgenommen. Nach weiterer Prüfung zeigte sich, dass mehr Zeit für die Erstellung von Daten über Rückstandstests eingeräumt werden sollte. Daher sollte die Geltungsdauer der vorläufigen Rückstandshöchstgehalte für Atrazin verlängert werden.
- (4) Die Rückstandshöchstgehalte für Schädlingsbekämpfungsmittel, für die die Richtlinie 90/642/EWG gilt, sind ständig zu überprüfen und können zur Berücksichtigung neuer oder geänderter Anwendungen geändert werden. Der Kommission wurden Informationen über neue oder geänderte Anwendungen übermittelt, die zu Änderungen der Rückstandshöchstgehalte von Acetamiprid, Deltamethrin, Indoxacarb, Pendimethalin, Pymetrozin, Pyraclostrobin, Thiacloprid und Trifloxystrobin führen sollten.
- (5) Für Imazalil hat ein Mitgliedstaat der Kommission angesichts von Bedenken über die Aufnahme mit der Nahrung durch die Verbraucher Änderungswünsche für einzelstaatliche Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/642/EWG mitgeteilt. Der Kommission wurden Vorschläge zur Änderung der gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte übermittelt.
- (6) Die Verbraucherexposition bei lebenslanger Aufnahme von Lebensmitteln, die möglicherweise Rückstände der in der vorliegenden Richtlinie genannten Schädlingsbekämpfungsmittel enthalten, ist gemäß den in der Europäischen Gemeinschaft verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation ⁽⁵⁾ veröffentlichten Leitlinien geprüft und bewertet worden. Auf der Grundlage dieser Prüfung und Bewertung sollten die Rückstandshöchstgehalte für diese Schädlingsbekämpfungsmittel festgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass die annehmbare tägliche Aufnahme nicht überschritten wird.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/62/EG der Kommission (ABl. L 260 vom 5.10.2007, S. 4).

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/62/EG.

⁽³⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/52/EG der Kommission (ABl. L 214 vom 17.8.2007, S. 3).

⁽⁴⁾ ABl. L 43 vom 15.2.2007, S. 19.

⁽⁵⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues“ (überarbeitete Fassung), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex-Komitee für Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, 1997 von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlicht (WHO/FSF/FOS/97.7).

(7) Für Acetamiprid, Deltamethrin, Imazalil, Indoxacarb, Pymetrozin, Pyraclostrobin und Thiacloprid wurde eine akute Referenzdosis (ARfD) festgelegt. Die Verbraucherexposition bei kurzzeitiger Aufnahme von Lebensmitteln, die möglicherweise Rückstände dieser Schädlingsbekämpfungsmittel enthalten, ist gemäß den in der Europäischen Gemeinschaft verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien geprüft und bewertet worden. Berücksichtigt wurden die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses, insbesondere die Gutachten und Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher bei Lebensmitteln, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln⁽¹⁾ behandelt wurden. Auf der Grundlage der Bewertung der Aufnahme über Lebensmittel sollten die Rückstandshöchstgehalte für diese Schädlingsbekämpfungsmittel festgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass die ARfD nicht überschritten wird. Was die übrigen Stoffe anbelangt, hat die Auswertung der vorliegenden Informationen ergeben, dass keine ARfD und somit auch keine kurzfristige Bewertung erforderlich ist.

(8) Ergibt die zugelassene Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine bestimmbar Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf dem Lebensmittel, oder ist die Anwendung nicht zugelassen, oder ist die von Mitgliedstaaten zugelassene Anwendung nicht durch die erforderlichen Daten gestützt, oder werden in Drittländern Mittel eingesetzt, die zu Rückständen in oder auf Lebensmitteln führen, die auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen können und über die keine ausreichenden Daten vorliegen, so sollte die untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt festgesetzt werden.

(9) Die Festsetzung oder Änderung solcher vorläufigen Rückstandshöchstgehalte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG und gemäß Anhang VI derselben Richtlinie vorläufige Rückstandshöchstgehalte für Acetamiprid, Indoxacarb, Pyraclostrobin, Thiacloprid und Trifloxystrobin festzusetzen. Ein Zeitraum von vier Jahren dürfte für die Zulassung weiterer Anwendungen dieser Stoffe ausreichend sein. Danach sollte der vorläufige gemeinschaftliche Rückstandshöchstgehalt endgültig werden.

(10) Daher müssen die in den Anhängen der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG festgesetzten Rückstandshöchstgehalte geändert werden, um eine ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle der Anwendung zu ermöglichen und den Verbraucher zu schützen. Wurden in den Anhängen der genannten Richtlinien bereits Rückstandshöchstgehalte festgesetzt, so sollten diese geändert werden. Wurden in den Anhängen der genannten Richt-

linien noch keine Rückstandshöchstgehalte festgesetzt, so sollten diese erstmals festgesetzt werden.

(11) Die Handelspartner der Gemeinschaft wurden über die Welthandelsorganisation über die neuen Rückstandshöchstgehalte informiert, und ihre diesbezüglichen Kommentare werden berücksichtigt.

(12) Die Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG sollten entsprechend geändert werden.

(13) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 86/362/EWG wird entsprechend Anhang I der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Richtlinie 90/642/EWG wird entsprechend Anhang II der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis 14. Juni 2008 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen; dies gilt nicht für Deltamethrin und Atrazin, für welche sie die Vorschriften spätestens bis 18. Dezember 2007 erlassen und veröffentlichen, und für Imazalil, für welches sie die Vorschriften spätestens bis 14. September 2008 erlassen und veröffentlichen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Bestimmungen ab 15. Juni 2008 an; dies gilt nicht für Deltamethrin und Atrazin, für welche sie diese Bestimmungen ab dem 19. Dezember 2007 anwenden, und für Imazalil, für welches sie die Bestimmungen ab 15. September 2008 anwenden.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(¹) Stellungnahme zu Fragen im Zusammenhang mit der Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates (vom SCP am 14. Juli 1998 abgegeben); Stellungnahme über schwankende Pestizidrückstände in Obst und Gemüse (vom SCP am 14. Juli 1998 abgegeben)
http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scp/outcome_ppp_en.html

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG I

In Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG erhält die Zeile betreffend „Atrazin“ folgenden Wortlaut:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt (mg/kg)
„Atrazin	0,1 ^(†) GETREIDE

^(†) Vorläufige Rückstandshöchstgehalte, gültig bis 1. Juni 2009 bis zur Vorlage von Rückstandsdaten durch den Antragsteller.“

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)								
	„Acetamiprid	Deltamethrin (cis-Deltamethrin) (e)	Imazalil	Indoxacarb als Summe der Isomeren S und R	Pendimethalin	Pymetrozin	Pyraclostrobin	Thiacloprid	Trifloxystrobin
Pekannüsse									
Pinienkerne									
Pistazien							1 (p)		
Walnüsse									
Sonstige							0,02 (*) (p)		
iii) KERNOBST	1 (p)		2			0,02 (*)	0,3 (p)	0,3 (p)	0,5 (p)
Äpfel		0,2		0,5 (p)					
Birnen									
Quitten									
Sonstige		0,1		0,3 (p)					
iv) STEINOBST			0,05 (*)						
Aprikosen/Marillen	0,1 (p)			0,3 (p)		0,05	0,2 (p)	0,3 (p)	1 (p)
Kirschen	0,2 (p)	0,2					0,3 (p)	0,3 (p)	1 (p)
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und anderer Hybriden)	0,1 (p)			0,3 (p)		0,05	0,2 (p)	0,3 (p)	1 (p)
Pflaumen	0,02 (p)						0,1 (p)	0,1 (p)	0,2 (p)
Sonstige	0,01 (*) (p)	0,1		0,02 (*) (p)		0,02 (*)	0,02 (*) (p)	0,02 (*) (p)	0,02 (*) (p)
v) BEEREN UND KLEINOBST	0,01 (*) (p)		0,05 (*)						
a) Tafel- und Keltertrauben		0,2		2 (p)		0,02 (*)		0,02 (*) (p)	5 (p)
Tafeltrauben							1 (p)		
Keltertrauben							2 (p)		
b) Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)		0,2		0,02 (*) (p)		0,5	0,5 (p)	0,5 (p)	0,5 (p)

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)								
	„Acetamiprid	Deltamethrin (cis-Deltamethrin) (*)	Imazalil	Indoxacarb als Summe der Isomeren S und R	Pendimethalin	Pymetrozin	Pyraclostrobin	Thiacloprid	Trifloxystrobin
Mangos							0,05 (P)		0,5 (P)
Oliven (Tafeloliven)		1							
Oliven (Kelteroliven)		1							
Papayas							0,05 (P)	0,5 (P)	1 (P)
Passionsfrüchte									
Ananas									
Granatäpfel									
Sonstige		0,05 (*)	0,05 (*)	0,02 (*) (P)			0,02 (*) (P)	0,02 (*) (P)	0,02 (*) (P)
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet									
i) WURZEL- UND KNOLLEN-GEMÜSE	0,01 (*) (P)	0,05 (*)	0,05 (*)			0,02 (*)		0,02 (*) (P)	
Rote Rüben, Rote Bete									
Karotten und Möhren					0,2		0,1 (P)		0,05 (P)
Maniok, Kassava									
Knollensellerie					0,1				
Meerrettich/Kren					0,2		0,3 (P)		
Topinambur									
Pastinaken					0,2		0,3 (P)		
Petersilienwurzel					0,2		0,1 (P)		
Rettiche und Radieschen				0,2 (P)					
Schwarzwurzeln							0,1 (P)		

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)								
	„Acetamiprid	Deltamethrin (cis-Deltamethrin) (*)	Imazalil	Indoxacarb als Summe der Isomeren S und R	Pendimethalin	Pymetrozin	Pyraclostrobin	Thiacloprid	Trifloxystrobin
c) Cucurbitaceae mit ungenießbarer Schale	0,01 (*) (P)	0,2		0,1 (P)		0,2	0,02 (*) (P)		
Melonen			2					0,2 (P)	0,3 (P)
Kürbisse									
Wassermelonen								0,2 (P)	0,2
Sonstige			0,05 (*)					0,02 (*) (P)	0,02 (*) (P)
d) Zuckermais	0,01 (*) (P)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,02 (*) (P)		0,02 (*)	0,02 (*) (P)	0,02 (*) (P)	0,02 (*) (P)
iv) KOHLGEMÜSE	0,01 (*) (P)		0,05 (*)		0,05 (*)				
a) Blumenkohle		0,1		0,3 (P)		0,02 (*)	0,1 (P)	0,02 (*) (P)	
Broccoli									0,05 (P)
Blumenkohl/Karfiol									0,05 (P)
Sonstige									0,02 (*) (P)
b) Kopfkohle		0,1						0,02 (*) (P)	0,2 (P)
Rosenkohl/Kohlsprossen							0,2 (P)		
Kopfkohl				3 (P)		0,05	0,2 (P)		
Sonstige				0,02 (*) (P)		0,02 (*)	0,02 (*) (P)		
c) Blattkohle		0,5				0,2	0,02 (*) (P)	0,02 (*)	0,02 (*) (P)
Chinakohl				0,2 (P)					
Grünkohl				0,2 (P)					
Sonstige				0,02 (*) (P)					
d) Kohlrabi		0,05 (*)		0,02 (*) (P)		0,02 (*)	0,02 (*) (P)	0,02 (*) (P)	0,02 (*) (P)

Gruppen und Beispiele einzelner Erzeugnisse, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)								
	„Acetamiprid	Deltamethrin (cis-Deltamethrin) ^(*)	Imazalil	Indoxacarb als Summe der Isomeren S und R	Pendimethalin	Pymetrozin	Pyraclostrobin	Thiacloprid	Trifloxystrobin
Erbsen									
Lupinen									
Sonstige									
4. Ölsaaten			0,05 (*)		0,1 (*)		0,02 (*) (P)		0,05 (*) (P)
Leinsamen									
Erdnüsse									
Mohnsamen									
Sesamsamen									
Sonnenblumenkerne									
Rapssamen		0,1						0,3 (P)	
Sojabohnen				0,5 (P)					
Senfkörner		0,1						0,2 (P)	
Baumwollsaamen	0,02 (P)					0,05			
Hanfsamen									
Kürbiskerne									
Sonstige	0,01 (*) (P)	0,05 (*)		0,05 (*) (P)		0,02 (*)		0,05 (*) (P)	
5. Kartoffeln/Erdäpfel	0,01 (*) (P)	0,05 (*)	3	0,02 (*) (P)	0,05 (*)	0,02 (*)	0,02 (*) (P)	0,02 (*) (P)	0,02 (*) (P)
Frühkartoffeln									
Lagerkartoffeln									
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (*) (P)	5	0,1 (*)	0,05 (*) (P)	0,1 (*)	0,1 (*)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)	0,05 (*) (P)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (*) (P)	5	0,1 (*)	0,05 (*) (P)	0,1 (*)	15	10 (P)	0,05 (*) (P)	30 (P)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(P) Vorläufiger MRL gültig bis 1. November 2008, bis die Unterlagen zu Anhang III gemäß der Richtlinie 91/414/EWG überprüft und die erneute Registrierung der Deltamethrin-Formulierungen auf Ebene der Mitgliedstaaten erfolgt sind.

(P) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 91/414/EWG.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. September 2007

in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag

(Sache COMP/E-2/39.142 — Toyota)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 4273)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2007/831/EG)

- (1) Diese gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln⁽¹⁾ erlassene Entscheidung ist an die Toyota Motor Europe NV/SA (nachfolgend „Toyota“) gerichtet; Gegenstand der Entscheidung ist die Bereitstellung technischer Informationen für die Reparatur von Fahrzeugen der Marke Toyota⁽²⁾.
- (2) „Technische Informationen“ sind Daten, Prozesse und Unterweisungen, die für die Wartung, die Reparatur und den Austausch von fehlerhaften/defekten/gebrauchten Teilen eines Kraftfahrzeugs oder die Fehlerbehebung bei einem der Systeme des Kraftfahrzeugs erforderlich sind. Sie lassen sich in sieben Hauptkategorien unterteilen:
- Eckwerte (Dokumentation aller Bezugswerte und Sollwerte für Messgrößen wie Drehmoment, Bremsluftspiel, hydraulische und pneumatische Druckwerte);
 - schematische Darstellung und Beschreibung der einzelnen Reparatur- und Wartungsphasen (Servicehandbücher, technische Unterlagen wie Konstruktionszeichnungen, Beschreibung der für eine bestimmte Reparatur erforderlichen Werkzeuge und technische Zeichnungen wie Schaltpläne oder Hydraulikschemata);
 - Test und Diagnose (einschließlich Codes für Fehlerdiagnose/Fehlersuche und -beseitigung, Software und andere, für die Fehlersuche erforderliche Angaben); viele, aber nicht alle dieser Informationen sind in elektronischen Spezialwerkzeugen enthalten;
 - Codes, Software und sonstige Parameter, die für die Neueinstellung, die Wiederherstellung von Einstellungen und die Reinitialisierung der im Kraftfahrzeug eingebauten elektronischen Steuergeräte (electronic control units — „ECU“) erforderlich sind; diese Kategorie ist insofern mit der vorangehenden verbunden, als für die Fehlerdiagnose häufig dieselben elektronischen Werkzeuge verwendet und dann zur Behebung des Fehlers über das ECU die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden;
 - Informationen über Ersatzteile (einschließlich Ersatzteilkataloge mit Teilenummern und Beschreibungen) und Methoden der Fahrzeugidentifizierung (d. h. Daten über bestimmte Modelle, damit die Werkstatt die Nummern der original montierten Teile ermitteln und somit die entsprechenden Teilenummern für die passenden Originalersatzteile für dieses bestimmte Fahrzeug ermitteln kann);
 - Sonderinformationen (Rückrufanzeigen und Mitteilungen über häufige Fehler);
 - Schulungsmaterial.
- ⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (Abl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).
- ⁽²⁾ Nachstehend bezieht sich „Toyota“ auf „Toyota Motor Europe NV/SA“, während der Begriff „Marke Toyota“ oder „Toyota-Fahrzeug/Auto“ die von Toyota unter dem Toyota-Markennamen auf den Markt gebrachten Fahrzeuge bezeichnet.

- (3) Im Dezember 2006 leitete die Kommission ein Verfahren ein und übermittelte Toyota eine vorläufige Würdigung, in der sie vorläufig die Auffassung vertrat, dass die Vereinbarungen von Toyota mit seinen Kundendienstpartnern Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag aufwerfen.
- (4) Die vorläufige Würdigung der Kommission ergab, dass Toyota es weit nach Ablauf des in der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor ⁽¹⁾ vorgesehenen Übergangszeitraums unterlassen hat, bestimmte Kategorien technischer Reparaturinformationen zur Verfügung zu stellen. Nach der vorläufigen Würdigung der Kommission hatte Toyota zudem zum Zeitpunkt der Einleitung der Kommissionsuntersuchung noch immer kein wirksames System eingerichtet, welches es unabhängigen Werkstätten ermöglicht, Zugang zu technischen Reparaturinformationen in ungebundelter Form zu bekommen. Zwar hatte Toyota im Verlauf der Kommissionsuntersuchung den Zugang zu seinen technischen Informationen verbessert und zu diesem Zweck insbesondere verstärkt technische Informationen auf seiner so genannten TechDoc-Website (im Folgenden „TI-Website“) eingestellt und die Modellabdeckung seiner Website verbessert, doch erschienen die Informationen, die unabhängigen Werkstätten zur Verfügung standen, weiterhin unvollständig.
- (5) Der vorläufigen Würdigung zufolge waren die von der in Rede stehenden Verhaltensweise betroffenen relevanten Märkte der Markt für Reparatur- und Wartungsdienste für Pkw und der Markt für die Bereitstellung technischer Informationen an Werkstätten. Die Netze zugelassener Toyota-Werkstätten hatten auf dem ersten dieser Märkte sehr hohe Marktanteile, wohingegen Toyota auf dem zweiten der einzige Anbieter war, der alle technischen Informationen bereitstellen konnte, die von den Werkstätten für die Reparatur seiner Fahrzeuge benötigt wurden.
- (6) Gemäß den von Toyota geschlossenen Vereinbarungen über Kundendienst und Teilevertrieb sind die Mitglieder des zugelassenen Netzes verpflichtet, eine vollständige Palette markenspezifischer Reparaturarbeiten durchzuführen und als Ersatzteilgroßhändler aufzutreten. Die Kommission hatte die Befürchtung, etwaige nachteilige Auswirkungen solcher Vereinbarungen könnten dadurch verstärkt werden, dass Toyota unabhängigen Werkstätten keinen angemessenen Zugang zu technischen Informationen gewährt und dadurch Unternehmen, die Reparaturarbeiten im Rahmen eines anderen Geschäftsmodells durchführen wollten und könnten, ausgeschlossen würden.
- (7) Die Kommission kam zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Bereitstellung markenspezifischer technischer Informationen durch Toyota an unabhängige Werkstätten deren Erfordernissen sowohl in Bezug auf den *Umfang* der verfügbaren Informationen als auch in Bezug auf die *Zugangsmöglichkeiten* zu diesen Informationen nicht entspricht und dass eine solche Verhaltensweise in Verbindung mit ähnlichen Verhaltensweisen anderer Kfz-Hersteller zu einer Schwächung der Marktposition unabhängiger Werkstätten beigetragen haben könnte. Dadurch wiederum könnten den Verbrauchern beträchtliche Nachteile in folgender Form entstanden sein: erhebliche Einschränkung des Angebots an Ersatzteilen, höhere Preise für Reparaturarbeiten, Verringerung des Angebots an Reparaturwerkstätten, mögliche Sicherheitsbeeinträchtigungen, unzureichender Zugang zu innovativen Werkstätten.
- (8) Das offensichtliche Versäumnis von Toyota, unabhängigen Werkstätten einen angemessenen Zugang zu technischen Informationen zu geben, könnte zudem zur Folge haben, dass die Vereinbarungen mit seinen Kundendienstpartnern nicht unter die Freistellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 fallen, da gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung die Freistellung nicht gilt, wenn der Kraftfahrzeuglieferant unabhängigen Marktbeteiligten den Zugang zu den für die Instandsetzung und Wartung seiner Kraftfahrzeuge erforderlichen technischen Informationen, Diagnose- und anderen Geräten und Werkzeugen nebst einschlägiger Software oder die fachliche Unterweisung verweigert. Wie in Erwägungsgrund 26 der Verordnung dargelegt, darf bei den Zugangsbedingungen nicht zwischen zugelassenen und unabhängigen Marktbeteiligten unterschieden werden.
- (9) Schließlich kam die Kommission auch vorläufig zu dem Schluss, dass die Vereinbarungen zwischen Toyota und seinen zugelassenen Werkstätten angesichts des mangelnden Zugangs zu technischen Reparaturinformationen wahrscheinlich nicht unter Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag fielen.
- (10) Am 22. Januar 2007 hat Toyota der Kommission Verpflichtungen angeboten, um die in der vorläufigen Würdigung mitgeteilten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen.
- (11) Gemäß diesen Verpflichtungen ergibt sich der Umfang der zur Verfügung zu stellenden Informationen aus dem Grundsatz, dass es zu keinerlei Diskriminierung zwischen unabhängigen und zugelassenen Werkstätten kommen darf. In dieser Hinsicht wird Toyota sicherstellen, dass alle für die Instandsetzung und Wartung seiner Kraftfahrzeuge erforderlichen technischen Informationen, Werkzeuge und Geräte nebst einschlägiger Software sowie fachliche Unterweisungen, die zugelassenen Werkstätten und/oder unabhängigen Importeuren in einem der EU-Mitgliedstaaten von oder im Namen von Toyota bereitgestellt werden, auch für unabhängige Werkstätten bereitgestellt werden.

(1) ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 30.

- (12) In den Verpflichtungen wird ausgeführt, dass „technische Informationen“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 alle Informationen umfassen, die zugelassenen Werkstätten für die Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen der Marke Toyota zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören unter anderem Software, Fehlercodes und sonstige Parameter einschließlich entsprechender Updates, die erforderlich sind, um in ECU von Toyota empfohlene Einstellungen vorzunehmen oder wiederherzustellen, Fahrzeug-Identifizierungsmethoden, Teilekataloge, Arbeitslösungen, die sich aus praktischen Erfahrungen ergeben und sich auf typische Probleme bei einem bestimmten Modell oder einer bestimmten Serie beziehen, sowie Rückrufanzeigen und sonstige Mitteilungen über Reparaturarbeiten, die innerhalb des zugelassenen Werkstattnetzes kostenlos durchgeführt werden können.
- (13) Der Zugang zu Geräten umfasst den Zugang zu elektronischen Diagnose- und sonstigen Reparaturgeräten, einschließlich einschlägiger Software und regelmäßiger Updates, sowie Kundendienstleistungen für solche Geräte.
- (14) Die Verpflichtungen sind für Toyota und die mit ihm verbundenen Unternehmen bindend, während sie für unabhängige Importeure von Kraftfahrzeugen der Marke Toyota, auch „nicht verbundene nationale Marketing- und Vertriebsgesellschaften“ genannt, nicht unmittelbar verbindlich sind. Daher hat Toyota zugesagt, sich nach Kräften zu bemühen, in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen Toyota seine Fahrzeuge über nicht verbundene nationale Marketing- und Vertriebsgesellschaften vertreibt, diese Unternehmen vertraglich dazu zu verpflichten, alle technischen Informationen und Sprachfassungen dieser technischen Informationen, die sie zugelassenen Werkstätten in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt haben, auch Toyota zur Verfügung zu stellen. Toyota verpflichtet sich, diese technischen Informationen und Sprachfassungen umgehend auf seine IT-Website einzustellen.
- (15) Gemäß Erwägungsgrund 26 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 ist Toyota nicht verpflichtet, unabhängigen Werkstätten technische Informationen zur Verfügung zu stellen, die Dritten die Umgehung oder Ausschaltung eingebauter Diebstahlschutzvorrichtungen, die Neueichung ⁽¹⁾ elektronischer Anlagen oder die Manipulierung von Leistungsbegrenzungsvorrichtungen ermöglichen könnten. Erwägungsgrund 26 ist wie alle vom EU-Recht vorgesehenen Ausnahmen eng auszulegen. Sollte Toyota diese Ausnahmebestimmung als Grund dafür anführen, unabhängigen Werkstätten bestimmte technische Informationen vorzuenthalten, so hat sich Toyota gemäß den Verpflichtungen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich die vorenthaltenen Informationen auf das Maß beschränken, welches zur Gewährleistung des unter Erwägungsgrund 26 beschriebenen Schutzes notwendig ist, und dass die vorenthaltenen Informationen unabhängige Werkstätten nicht daran hindern, andere als unter Erwägungsgrund 26 aufgeführte Arbeiten durchzuführen, einschließlich Arbeiten an Geräten wie Motorsteuergeräten, Airbags, Gurtstraffern oder Zentralverriegelungen.
- (16) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 müssen die technischen Informationen in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die gemessen an den Bedürfnissen unabhängiger Werkstätten verhältnismäßig ist. Dies beinhaltet, dass die Informationen in ungebündelter Form zur Verfügung zu stellen sind und dass zugleich bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen ist, in welchem Umfang unabhängige Werkstätten die Informationen verwenden.
- (17) Im Einklang mit diesem Grundsatz ist den Verpflichtungen zu entnehmen, dass Toyota auf der TI-Website alle technischen Informationen über die nach 1996 auf den Markt gebrachten Modelle einstellen und gewährleisten wird, dass alle aktualisierten technischen Informationen stets auf der TI-Website bzw. etwaigen Nachfolger-Websites verfügbar sind. Zudem wird Toyota stets dafür Sorge tragen, dass die Website leicht gefunden werden kann und ähnlich leistungsfähig ist wie die Methoden, nach denen Mitgliedern der zugelassenen Netze technische Informationen zur Verfügung gestellt werden. Stellt Toyota oder ein im Namen von Toyota handelndes Unternehmen zugelassenen Werkstätten bestimmte technische Informationen in einer bestimmten EU-Sprache zur Verfügung, so gewährleistet Toyota, dass die entsprechende Sprachfassung umgehend auf die TI-Website eingestellt wird.
- (18) Toyota hat sich verpflichtet, die technischen Informationen über Modelle, die Toyota ab dem 1. Januar 1997 und vor dem 1. Januar 2000 auf den Markt gebracht hat, bis zum 31. Dezember 2007 auf der TI-Website einzustellen.
- (19) In den Verpflichtungen wird ausgeführt, dass die Gebührenstruktur von Toyota für den Zugang zur Website sich nach den jährlichen Abonnementkosten der zugelassenen Werkstätten für den Zugang zum Intranet von Toyota in Höhe von 2 400 EUR richtet. Zur Wahrung des in der vorgenannten Verordnung niedergelegten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erklärt sich Toyota dazu bereit, die Gebühren nach Monaten, Wochen, Tagen sowie in Spannen von vier, drei und zwei Stunden sowie von einer Stunde zu staffeln und 3 EUR pro Stunde, 6 EUR für zwei Stunden, 9 EUR für drei Stunden, 12 EUR für vier Stunden, 16 EUR pro Tag, 72 EUR pro Woche und 240 EUR pro Monat in Rechnung zu stellen. Toyota sagt zu, diese Gebührenstruktur für den Zugang zur Website beizubehalten und die Gebühren während der gesamten Geltungsdauer der Verpflichtungen nicht über die durchschnittliche Inflationsrate innerhalb der EU hinaus zu erhöhen.
- (20) Die Verpflichtungszusagen von Toyota gelten unbeschadet derzeitiger oder künftiger gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, denen zufolge Toyota unabhängigen Marktbeteiligten möglicherweise mehr technische Informationen zur Verfügung stellen muss und/oder in denen möglicherweise vorteilhaftere Mittel und Wege für die Bereitstellung solcher Informationen festgelegt sind.
- (21) Toyota verpflichtet sich, Beschwerden nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren zu bearbeiten. Dieses Verfahren kann für alle Beschwerden angewandt werden, die eine unabhängige Werkstatt oder ein Verband solcher Werkstätten mit Sitz in der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Zugang zu technischen Informationen erhebt.

⁽¹⁾ Das heißt die Veränderung der ursprünglichen Einstellungen einer ECU in einer Weise, die nicht von Toyota empfohlen ist.

- (22) Nach diesem Verfahren bearbeitet die nationale Marketing- und Vertriebsgesellschaft die Beschwerde nach deren Einreichung zunächst selbst und benennt dazu einen Beschwerdebearbeiter. Dieser Bearbeiter prüft die Beschwerde, stellt zusätzliche Informationen oder Erläuterungen zur Verfügung und/oder schlägt dem Beschwerdeführer eine Lösung vor. Können der Beschwerdebearbeiter und der Beschwerdeführer keine Einigung oder Lösung erzielen, so leitet der Beschwerdebearbeiter die Beschwerde umgehend an den von Toyota eingerichteten Helpdesk weiter, außer wenn das Nichtzustandekommen einer Einigung oder Lösung auf mangelnde Mitwirkung der unabhängigen Werkstatt oder des Verbandes unabhängiger Werkstätten zurückzuführen ist. Toyota prüft dann die Angelegenheit und bestätigt entweder den Standpunkt des Beschwerdebearbeiters oder schlägt eine andere Lösung vor. Sollten Toyota und der Beschwerdeführer keine Einigung oder Lösung im Hinblick auf die Beschwerde erzielen, verpflichtet sich Toyota, ein Schiedsverfahren zu akzeptieren. Der Beschwerdeführer kann ein solches Schiedsverfahren in jedem Fall 20 Arbeitstage nach Einreichung der Beschwerde bei einer nationalen Marketing- und Vertriebsgesellschaft beantragen.
- (23) Dieses Schiedsverfahren wird jeweils nach den einschlägigen einzelstaatlichen Regeln durchgeführt. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, die gemäß diesen Regeln bestellt werden. Das Schiedsverfahren findet in dem Mitgliedstaat statt, in dem der Beschwerdeführer seinen eingetragenen Sitz hat. Sprache des Schiedsverfahrens ist die Amtssprache des Ortes, an dem das Schiedsverfahren stattfindet. Das Schiedsverfahren lässt das Recht auf Klage beim zuständigen einzelstaatlichen Gericht unberührt.
- (24) In dieser Entscheidung wird festgestellt, dass angesichts der eingegangenen Verpflichtungen kein Anlass mehr für ein Tätigwerden der Kommission besteht. Die Verpflichtungszusagen sind bis zum 31. Mai 2010 bindend.
- (25) Am 9. Juli 2007 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2007

zur Änderung der Entscheidung 2007/718/EG mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6251)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/832/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzuchtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche, die vor kurzem in Zypern auftraten, wurde die Entscheidung 2007/718/EG der Kommission vom 6. November 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Zypern ⁽³⁾ zur Verstärkung der von diesem Mitgliedstaat im Rahmen der Richtlinie 2003/85/EG vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ⁽⁴⁾ getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen erlassen.
- (2) Die Entscheidung 2007/718/EG legt Vorschriften fest für die Versendung derjenigen als unbedenklich eingestuft Erzeugnisse aus den in Anhang I der genannten Entscheidung aufgeführten Hochrisikogebieten und den in Anhang II der genannten Entscheidung aufgeführten Gebieten mit geringem Risiko („Sperrgebiete“) in Zypern, die entweder aus Rohmaterial, das von außerhalb der Sperrgebiete stammte, hergestellt wurden, bevor die Beschränkungen in Zypern eingeführt wurden, oder die einer Be-

handlung unterzogen wurden, die sich zur Abtötung eines möglichen MKS-Virus als wirksam erwiesen hat.

- (3) In der Entscheidung 2007/718/EG legte die Kommission Bestimmungen über den Versand bestimmter Kategorien von Fleisch aus bestimmten, in Anhang III dieser Entscheidung aufgeführten Gebieten fest, in denen mindestens 90 Tage vor der Schlachtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde und die bestimmte spezifische Bedingungen erfüllen. Derzeit sind in diesem Anhang keine Gebiete aufgeführt.
- (4) Angesichts der Entwicklung der Seuchenlage in Zypern, insbesondere der günstigen Ergebnisse der laufenden Überwachung, ist es nun möglich, diejenigen Gebiete festzulegen, die in Anhang III der Entscheidung 2007/718/EG aufgenommen werden sollten.
- (5) Auch sollte angesichts der derzeitigen Seuchenlage die Geltungsdauer der Entscheidung 2007/718/EG bis zum 31. Januar 2008 verlängert werden.
- (6) Die Entscheidung 2007/718/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2007/718/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 16 wird das Datum „15. Dezember 2007“ ersetzt durch „31. Januar 2008“.
2. Anhang III wird durch den Text im Anhang zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie (EG) Nr. 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33). Berichtigung im ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 12).

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

⁽³⁾ ABl. L 289 vom 7.11.2007, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG III

1	2	3	4	5	6	7	8	
GRUPPE	ADNS	Verwaltungseinheit	B	S/G	P	FG	WG	
Zypern	00001	Lefkosia			+			
	00003	Ammochostos			+			
	00004	Larnaca, mit Ausnahme der Verwaltungseinheiten:	Agia Anna			-		
			Alethriko			-		
			Aradippou			-		
			Dromolaxia			-		
			Kalo Chorio			-		
			Kellia			-		
			Kiti			-		
			Kivisili			-		
Klavdia					-			
Kochi					-			
Larnaka			-					
Livadia			-					
Meneou			-					
Softades			-					
Tersefanou			-					
00005	Lemesos			+				
00006	Paphos			+				

ADNS = Code des Tierseuchenmeldesystems (Entscheidung 2005/176/EG)

B = Rindfleisch

S/G = Schaf- und Ziegenfleisch

P = Schweinefleisch

FG = Zuchtwild MKS-empfindlicher Arten

WG = Freilebendes Wild MKS-empfindlicher Arten“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2007

zur Änderung der Entscheidung 2007/554/EG mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 6256)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/833/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 2 und Artikel 62 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach den jüngsten Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche in Großbritannien wurde die Entscheidung 2007/554/EG der Kommission vom 9. August 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich ⁽⁴⁾ erlassen, um die von diesem Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2003/85/EG getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu verschärfen.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie (EG) Nr. 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33). Berichtigung im ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 12).

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

⁽³⁾ ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

⁽⁴⁾ ABl. L 210 vom 10.8.2007, S. 36. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/796/EG (ABl. L 322 vom 7.12.2007, S. 37).

(2) Die Entscheidung 2007/554/EG legt Vorschriften fest für die Versendung derjenigen als unbedenklich eingestuften Erzeugnisse aus den in Anhang I der genannten Entscheidung aufgeführten Hochrisikogebieten und den in Anhang II der genannten Entscheidung aufgeführten Gebieten mit geringem Risiko („Sperrgebiete“) in Großbritannien, die entweder aus Rohmaterial, das von außerhalb der Sperrgebiete stammte, hergestellt wurden, bevor die Beschränkungen im Vereinigten Königreich eingeführt wurden, oder die einer Behandlung unterzogen wurden, die sich zur Abtötung eines möglichen MKS-Virus als wirksam erwiesen hat.

(3) Mit der Entscheidung 2007/554/EG, geändert durch die Entscheidung 2007/664/EG, legte die Kommission Bestimmungen über die Versendung bestimmter Kategorien von Fleisch aus bestimmten, in Anhang III der geänderten Entscheidung 2007/554/EG aufgeführten Gebieten fest, in denen mindestens 90 Tage vor der Schlachtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde und die bestimmte spezifische Bedingungen erfüllen.

(4) Angesichts der günstigen Entwicklung der Seuchenlage im Vereinigten Königreich, insbesondere der Ergebnisse der abgeschlossenen Überwachung, ist es nun möglich, gewisse Gebiete in Großbritannien vom Geltungsbereich der Entscheidung 2007/554/EG auszunehmen und im Umkreis von etwa 50 km um die Ausbruchsherde ein Gebiet mit geringem Risiko aufrechtzuerhalten; die betreffenden Verwaltungseinheiten sind in Anhang II der genannten Entscheidung aufzuführen.

(5) Die günstige Entwicklung der Seuchenlage erlaubt es auch, gewisse Bescheinigungsanforderungen für Erzeugnisse tierischen Ursprungs wie Fleisch, Milch und tierische Nebenprodukte aufzuheben, da diese Erzeugnisse nicht mehr unter die Beschränkungen für in Anhang I aufgeführte Gebiete fallen und somit keinen anderen Gesundheitsstatus mehr haben.

(6) Die Entscheidung 2007/554/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2007/554/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 2007.

Die Versendeverbote gemäß den Artikeln 2, 3, 4, 5, 7 und 8 sowie die Bestimmungen der Artikel 9 und 11 in Verbindung mit diesen Verboten und die Bestimmungen des Artikels 14 gelten jedoch nicht mehr.“

2. Die Anhänge werden ersetzt durch den Wortlaut im Anhang zur vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Folgende Gebiete im Vereinigten Königreich:

1	2	3
GRUPPE	ADNS	Verwaltungseinheit

ANHANG II

Folgende Gebiete im Vereinigten Königreich:

1	2	3
GRUPPE	ADNS	Verwaltungseinheit
England	41	Bracknell Forest Borough
	66	Slough
	76	Windsor and Maidenhead
	77	Wokingham
	138	Buckinghamshire County, die Bezirke: South Buckinghamshire
	148	Hampshire County, die Bezirke: Hart Rushmoor
	163	Surrey (mit Ausnahme des Bezirks Tandridge)
	168	Großraum London, die Gemeinden: Hillingdon Hounslow Richmond upon Thames Kingston upon Thames Ealing Harrow Brent Hammersmith and Fulham Wandsworth Merton Sutton

ANHANG III

1	2	3	4	5	6	7	8
GRUPPE	ADNS	Verwaltungseinheit	B	S/G	P	FG	WG

ADNS = Code des Tierseuchenmeldesystems (Entscheidung 2005/176/EG)

B = Rindfleisch

S/G = Schaf- und Ziegenfleisch

P = Schweinefleisch

FG = Zuchtwild MKS-empfindlicher Arten

WG = Freilebendes Wild MKS-empfindlicher Arten“

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL V DES EU-VERTRAGS ERLASSENE
RECHTSAKTE

BESCHLUSS EUPM/3/2007 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 30. November 2007

**zur Ernennung des Leiters/Polizeichefs der Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in
Bosnien und Herzegowina**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2007/749/GASP des Rates vom 19. November 2007 über die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2005/824/GASP des Rates vom 24. November 2005 über die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 9 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2005/824/GASP ermächtigt der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK), die geeigneten Beschlüsse nach Artikel 25 des Vertrags zu fassen, einschließlich der Ernennung eines Missionsleiters/Polizeichefs.

(2) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee hat am 5. Dezember 2006 den Beschluss EUPM/1/2006 ⁽³⁾ angenommen, mit dem das Mandat von Brigadegeneral Vincenzo Coppola als Leiter/Polizeichef der Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina bis zum 31. Dezember 2007 verlängert wurde.

(3) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter hat dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee die Verlängerung des Mandats von Brigadegeneral Vincenzo Coppola vorgeschlagen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Mandat von Brigadegeneral Vincenzo Coppola als Leiter/Polizeichef der Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina wird bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Er gilt bis zum 31. Dezember 2008.

Geschehen zu Brüssel am 30. November 2007.

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees*

Der Vorsitzende

C. DURRANT PAIS

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 21.11.2007, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 55.

⁽³⁾ ABl. L 365 vom 21.12.2006, S. 87.